

BGH MDR 1977, 127 f.; BGH MDR 1966, 749). Bei Aufnahme in einer Urkunde — wie hier — besteht hierbei bereits eine tatsächliche Vermutung für einen Einheitlichkeitswillen (vgl. nur BGHZ 54, 71, 72; BGH NJW 1976, 1931, 1932). Ein maßgebendes Indiz für das Vorliegen des entscheidenden Parteiwillens zur Einheitlichkeit ist ferner ein tatsächlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang, der hier mit Rücksicht auf die wichtige Funktion, die einem bestimmten Betriebssystem innerhalb einer Computeranlage zukommt, gegeben ist. Eine Datenverarbeitungsanlage besteht nämlich neben den schon erwähnten Hardwarekomponenten — das ist der eigentliche Computer, die Leitungen, Widerstände, Kondensatoren und dergleichen — aus den sogenannten Softwarekomponenten, die sich aus den Anwendungsprogrammen und dem Betriebssystem zusammensetzen. Während die Anwendungsprogramme die aus den Zielen des Anwenders abgeleiteten Datenverarbeitungsaufgaben, wie etwa Textverarbeitung oder Finanzbuchhaltung, betreffen, versteht man unter dem letztgenannten Betriebssystem ein Bündel von Programmen, denen neben der Steuerung des Betriebsablaufes die Optimierung des Zusammenwirkens aller Komponenten eines Datenverarbeitungssystems obliegt. Das Vorhandensein eines bestimmten Betriebssystems ist hiernach das entscheidende Bindeglied, um den Computer — die eigentliche Hardware — instand zu setzen, die gewählten Anwendungsprogramme überhaupt ausführen zu können; es dient dazu, den Betrieb des Computers überhaupt zu ermöglichen und zu regeln sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Teile zu ermöglichen und zu koordinieren. Für einen auch im Rechtssinne einheitlichen Anschaffungsgegenstand spricht schließlich auch der Umstand, daß Hardware und Software zur Bewältigung bestimmter Aufgaben aufeinander ab-

gestimmt sind; sie bilden unabhängig von der Frage ihrer Preisberechnung im einzelnen bei gemeinsamer Bestellung Teile eines Gesamtgeschäftes. Die Lieferung eines funktionierenden problemlösenden Betriebssystems kann im vorliegenden Fall als Geschäftsgrundlage für die Lieferung der Computeranlage angesehen werden mit der Folge, daß ein Verzug mit der Lieferung des bestellten Betriebssystems in seinen Auswirkungen auch Verzug betreffend die gesamte Computeranlage begründet. Dies war auch für die Beklagte als die Lieferantin einer solchen Anlage ohne weiteres erkennbar.

Hat nach alledem die Beklagte mit der Lieferung der Computeranlage ohne das bestellte Betriebssystem die ihr obliegende Leistung nur teilweise erfüllt, so verweist § 326 Abs. 1 Satz 3 BGB für diesen Fall auf § 325 Abs. 1 Satz 2 BGB. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 346 BGB kann der Käufer den Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn kein Interesse hat. Letzteres ist mit Rücksicht auf die dargelegte wichtige Funktion des Betriebssystems innerhalb einer Computeranlage ohne weiteres zu bejahen.“

#### Anmerkung

Vergleicht man das in diesem Heft abgedruckte Urteil des BGH mit dem des LG Aachen, so scheint mir das LG Aachen die sauberere Arbeit geleistet zu haben: Die Aufnahme mehrerer Leistungen in eine Urkunde ist nun einmal ein Indiz für die Zusammengehörigkeit der Leistungen. Anhaltspunkte für seine Widerlegung lagen hier nicht vor. Der Umfang der Lösung vom Vertrag richtet sich nach dem in § 325 I.2 BGB enthaltenen Rechtsgrundsatz. (ch. z.)

#### EDV und Jura-Ausbildung

## EDV-Ausbildung an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz Ausbildungskonzept, Erfahrungen und Perspektiven

Wolfgang Heinz\*

### I. Zielsetzung des Ausbildungskonzepts

Seit Sommersemester 1986 wird an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz die erste Stufe einer breiten und alle juristisch relevanten Bereiche abdeckenden EDV-Ausbildung für Juristen durchgeführt, durch die die Jura-Studenten an den gegenwärtigen Industrie-Standard von Hard- und Software herangeführt werden sollen. Ziel dieses Modells ist es, dem Studenten

*Grundkenntnisse von Methoden und Instrumenten moderner Informationstechniken zu vermitteln, die mit diesen Systemen zusammenhängenden Rechtsprobleme sowie die Beziehungen zwischen Recht und Informationstechnik wissenschaftlich zu behandeln und die Anwendung dieser Systeme einzuüben.* Dies soll in mehreren Stufen geschehen, und zwar entsprechend dem fortschreitenden Stand der juristischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden. Durch das Modell sollen Juristen mit informationstechnischen Systemen an ausgewähl-

ten Beispielen so weit vertraut gemacht werden, daß sie über das heute benötigte Hintergrundwissen verfügen, das für Fragen der rechtlichen Beurteilung und Gestaltung im Bereich der EDV unerlässlich ist. Das Modell will den Juristen in ihrer Ausbildung ferner die Gelegenheit geben, sich für die Nutzung rechnergestützter Anwendungen, insbesondere der Wissensrepräsentation und Informationswiedergewinnung, soweit zu qualifizieren, daß sie imstande sind,

- in der Praxis entsprechende Systeme, insbesondere juristische Datenbanken, verstehen, bewerten, nutzen, mitgestalten und kontrollieren zu können,
- die Eignung von EDV-gestützten Systemen für gegebene Aufgabenstellungen kompetent zu beurteilen und an ihrer Gestaltung mitzuwirken,
- die Einführung und Nutzung solcher Systeme in der Praxis mit ihrem Fachwissen zu unterstützen.

Das Modell zielt also nicht darauf ab, Jura-Studenten zu Informatikern oder Informationswissenschaftlern auszubilden; dies kann und soll nur Aufgabe der entsprechenden Fachstudiengänge sein.

**II. Lerninhalte der EDV-Ausbildung für Juristen an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz**

**1. Kurseinheiten**

Das Modell sieht im Grundstudium drei Kurseinheiten vor, und zwar

1. oder 2. Semester:

„Einführung in die EDV sowie in die Textbearbeitung und Textverarbeitung für Juristen“  
(2-std. Arbeitsgemeinschaft)

3. Semester:

„Einübung in das juristische Denken: Juristische Expertensysteme“  
(1-std. Kurs)

6. Semester:

„Datenverarbeitung im Recht“  
(2-std. Kurs)

Die Kurse während des Universitäts- bzw. Grundstudiums sind als Wahlkurse vorgesehen. Sie sind nicht prüfungsrelevant und beeinflussen auch nicht Inhalt und Umfang des Lehrprogramms nach der Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) vom 9.7.1984.

Weitere Kurseinheiten sind im künftigen Schwerpunktstudium „Rechtliche Gestaltung“ gem. § 31 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 JAPrO Baden-Württemberg vorgesehen, und zwar

„EDV in der juristischen Berufspraxis“  
(2-stünd. Kurs)

„EDV-gestützte rechtliche Gestaltung - Zivilrecht -“  
(2-stünd. Kurs)

„EDV-gestützte rechtliche Gestaltung - öffentl. Recht -“  
(2-stünd. Kurs)

**2. Lernziele und Lerninhalte der Kurse im Grundstudium**

2.1. *Lerninhalte* der Arbeitsgemeinschaft „Einführung in die EDV sowie in die Textbearbeitung und Textverarbeitung für Juristen“ sollen vor allem sein:

- Grundkenntnisse von informationstechnischen Systemen, namentlich der technischen Voraussetzungen der EDV, des Aufbaus und der Funktionsweise von Arbeitsplatzcomputern.
- Informationsverarbeitung im Computer und Informationszugriff, insbesondere: Aufbau des Computers; Zusammenwirken der Komponenten; Darstellung, Speicherung und Abruf von Informationen.
- Kenntnis der wichtigsten Kommandos des DOS-Betriebssystems, auf dem die derzeit meist verbreiteten PC-Anwenderprogramme beruhen.
- Allgemeine Einführung in Textbearbeitung und Textverarbeitung.
- Kenntnis von Kriterien zur Beurteilung von Möglichkeiten, Aufwand und Nutzen des Einsatzes von EDV bei der Textbearbeitung und Textverarbeitung.
- Kenntnis wichtiger Formen juristischer Texte; formale Gestaltung.
- Bearbeitung und Verarbeitung juristischer Texte mittels eines Textverarbeitungsprogramms am Beispiel von Hausarbeiten in den Übungen für Anfänger/Vorgerückte, einschließlich Gliederung, Zitierweise, Literaturverzeichnis. Vermittlung der Fähigkeit zur selbständigen Nutzung eines Textverarbeitungsprogramms.

*Organisatorisch* wird dieser Kurs von wissenschaftlichen Mitarbeitern als Arbeitsgemeinschaft durchgeführt.

2.2. Der Kurs „Einübung in das Juristische Denken“ zielt darauf ab, in Interaktion mit dem Computer ein Methodentraining durchzuführen und dabei das Problemlösungsverhalten eines erfahrenen Juristen zu simulieren. Wünschenswert ist die Verzahnung mit dem Kurs „Methodenlehre“. Für diesen Kurs bietet sich der Einsatz von PROLOG an; hierbei können die einzuübenden Prüfschemata, Normen und Definitionen in

der Sprache der Prädikatenlogik formuliert und im Dialog auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Ergänzend kann außerdem das Dialogsystem DIALTUE (Version 2)<sup>1</sup> eingesetzt werden.

*Lerninhalte* dieses Kurses sollen dementsprechend vor allem sein:

- Darstellung des Prozesses juristischer Subsumtion am Beispiel eines PROLOG-„Expertensystems“<sup>2</sup>.
- Entwicklung von eigenen Subsumtionsbäumen in Form eines „Expertensystems“.
- Nutzung des „Expertensystems“ als Lernkontrollsystem.

Außerhalb des Kurses „Einübung in das juristische Denken“ ist vorgesehen, im Rahmen von juristischen Arbeitsgemeinschaften Dialog- und „Expertensysteme“ kursbegleitend zur Vertiefung und Nachbereitung des Lernstoffes durch die Studierenden einzusetzen.

Diese Lehrveranstaltung soll als 1-stündige Veranstaltung von Professoren der Juristischen Fakultät unter Mitarbeit von wissenschaftlichen Mitarbeitern angeboten werden.

2.3. Für den Kurs „*Datenverarbeitung im Recht*“ ist ein theoretischer und ein praktischer Teil vorgesehen. Diese Lehrveranstaltung soll als 2-stündige Veranstaltung von Professoren der Juristischen Fakultät unter Mitarbeit von wissenschaftlichen Mitarbeitern für Studenten im 6. Semester angeboten werden. Hinzugezogen werden sollen externe Referenten (z.B. für Justiz- und Verwaltungsautomation, für das Landesdatenschutzgesetz von Baden-Württemberg usw.). Zulassungsvoraussetzung sollte der erfolgreiche Besuch der Übungen für Vorgerückte sein, um Nichtteilnehmer dieser EDV-Ausbildung nicht zu benachteiligen. Durch eine solche Zulassungsvoraussetzung wäre ferner gewährleistet, daß einerseits hinreichende Kenntnisse der traditionellen juristischen Suchstrategien erworben werden, andererseits die Arbeit mit „JURIS“ bei der Bearbeitung der Hausarbeit vom Dozenten nicht vorausgesetzt werden kann und darf.

*Lerninhalte des theoretischen Teils* sollen vor allem sein:

- Übersicht über automatisierbare Funktionen von Relevanz für Juristen, und zwar insbesondere: Justizautomatisierung (automatisierbare Funktionen, juristische Dokumentation); Unterstützungssysteme für Gerichte, Anwälte und Notare; Gesetzgebung und EDV; Verwaltungsautomation; Datenbanken, Datenkommunikation.
- Einführung in das Informationsrecht: Datennutzungs-, Datenverkehrs- und Datenorganisationsrecht.
- Rechtliche Probleme bei der technisch gestützten Kommunikation (z.B. Bildschirmtext);
- Rechtliche Beurteilung von Leistungen und Systemen, z.B. Urheberrechtsschutz.
- Rechtliche Beurteilung von Mißbräuchen, z.B. Software-„Diebstahl“; Computerkriminalität.
- Rechtliche Beurteilung aus arbeitsrechtlicher Sicht, z.B. EDV-Arbeitsplatz, Mitbestimmung des Personals.

Für den *praktischen Teil* sind vorgesehen:

- Be- und Verarbeitung wissenschaftlicher Texte und juristischer Urkunden (einschließlich der Techniken der Datenbestandspflege, der Gewährleistung der Datensicherheit usw.).
- Aufbau und Nutzung von Datenbanken, insbesondere Aufbau eigener Datenbanken, z.B. Literatur, regionale Rechtsprechung; Strategien zum Aufbau eigener kleiner Datenbanken (Verschlagwortung; Retrieval in einfachen Datenbanken).
- Datenbankrecherchen, insbes. am Beispiel von JURIS oder eines JURIS-Schulungsprogramms, namentlich Kenntnis des Aufbaus und Umfangs von JURIS; Technik der Informationswiedergewinnung; Retrievalsprache und boolesche Algebra; Formulieren von Suchkonzepten; ökonomische Suchstrategien in Datenbanken; verfügbare Hilfen; praktische Übungen zu vorgegebenen Fragestellungen.

### 3. Lernziele und Lerninhalte der Kurse im künftigen Schwerpunktstudium „Rechtliche Gestaltung“ (§ 31 Abs. 1 Nr. 5, i.V.m. Abs. 3 JAPRO Baden-Württemberg)

3.1. Die Zuweisung von Rechtsreferendaren setzt voraus, „daß in besonderen Lehrveranstaltungen der Fakultät eine praxisbezogene, dem Kenntnisstand des Rechtsreferendars entsprechende Ausbildung in dem gewählten Schwerpunktbereich gewährleistet ist“<sup>3</sup>. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind zwei Aufgaben aus dem Schwerpunktbereich des Kandidaten zu fertigen.

Das Justizprüfungsamt Baden-Württemberg ist über das hier dargestellte Ausbildungsmodell im Rahmen des Schwerpunktes „Rechtliche Gestaltung“ informiert, seine Stellungnahme steht noch aus.

3.2. Für den Kurs „*EDV in der juristischen Berufspraxis*“ ist vorgesehen, die zentralen Inhalte des Kurses „Datenverarbeitung im Recht“ aus dem Universitäts-

\* Wolfgang Heinz ist Professor an der juristischen Fakultät der Universität Konstanz.

<sup>1</sup> DIALTUE ist ein Computerverfahren zur Ablage von Wissen und zur Abfrage von Wissen. Es ermöglicht die Verknüpfung natürlichsprachlicher Texte zu einem Algorithmus. Die Texte werden in einer Baumstruktur abgelegt. Ähnliche Verfahren haben u.a. Bund (Freiburg), Philipps (München), aber auch das Center for Computer-Assisted Legal Instruction der University of Minnesota entwickelt. Vgl. hierfür die Darstellung zahlreicher derartiger Systeme in Erdmann, U.; Fiedler, H.; Haft, F.; Traunmüller, R. (Hrsg.): Computergestützte Juristische Expertensysteme. Neue Methoden im Recht. Bd 1, Tübingen 1986.

<sup>2</sup> Hier nicht verstanden im engeren Sinne der Informatik. Vgl. zu den verschiedenen Begriffen von „Expertensystem“ vor allem Fiedler, H.: Können die Erwartungen der Juristen an Expertensysteme erfüllt werden? In: Erdmann, U.; Fiedler, H.; Haft, F.; Traunmüller, R. (Hrsg.): Computergestützte Juristische Expertensysteme. Neue Methoden im Recht, Bd. 1, Tübingen 1986, 233 ff.

<sup>3</sup> § 31 Abs. 3 S. 2 JAPRO.

bzw. Grundstudium zum Gegenstand auch dieses Kurses zu machen, da die dort vermittelten Kenntnisse hier vorausgesetzt werden müssen. Dieser Kurs soll ergänzt werden um einen Kursteil „Computereinsatz in der Notar- und Anwaltskanzlei“ als Pflichtkurs für die beiden Ausprägungen — Zivilrecht/öffentliches Recht — des Schwerpunktstudiums „Rechtliche Gestaltung“. Dieser Kurs ist als 2-stündige Veranstaltung vorzusehen. Er sollte unter Einbeziehung von Gastreferenten stattfinden. Ergänzend sollen Hard- und Software-Lösungen der Industrie für Justiz, Verwaltung, Anwälte und Notare vorgestellt werden.

Lerninhalte des *theoretischen Teils* sollen sein:

- Übersicht über automatisierbare Funktionen von Relevanz für Juristen.
- Einführung in das Informationsrecht.
- Rechtliche Beurteilung von Leistungen und Systemen, z.B. Urheberrechtsschutz.
- Rechtliche Beurteilung von Mißbräuchen, z.B. Software-„Diebstahl“; Computerkriminalität.
- Rechtliche Beurteilung aus arbeitsrechtlicher Sicht, z.B. EDV-Arbeitsplatz, Mitbestimmung des Personalrates.

Als Lerninhalte für den *praktischen Teil* sind vorgesehen:

- Bearbeitung und Verarbeitung wissenschaftlicher Texte und juristischer Urkunden (einschließlich der Techniken der Datenbestandspflege, der Gewährleistung der Datensicherheit usw.).
- Aufbau und Nutzung von Datenbanken, insbesondere Aufbau eigener Datenbanken, z.B. Literatur, regionale Rechtsprechung; Strategien zum Aufbau eigener kleiner Datenbanken (Verschlagwortung; Retrieval in einfachen Datenbanken); Datenbankrecherchen, insbesondere am Beispiel von JURIS.
- Computereinsatz in der juristischen Berufspraxis, insbesondere in der Anwaltskanzlei. Hier sollen Grundkenntnisse über die Reichweite und die Grenzen der derzeit verfügbaren Hard- und Software-Lösungen in der Anwaltskanzlei vermittelt werden, namentlich in folgenden Bereichen: Allgemeiner Kanzleibetrieb (Aktenverwaltung; Verwaltung der verknüpften Dateien; Fristen- und Terminwesen); Anwaltsbereich, namentlich Textbausteine für Vertragstexte; Textverarbeitung mit integrierter Gebührenrechnung; Mahn- und Zwangsvollstreckungsbereich; Inkassobereich; Grundkenntnisse der anwaltlichen Büroorganisation einschließlich Finanzbuchhaltung; Bürokommunikation einschließlich „electronic mailing“.

3.3. In den beiden speziellen Kursen „*EDV-gestützte rechtliche Gestaltung in der juristischen Berufspraxis - Zivilrecht bzw. öffentliche Verwaltung*“ sollen Grundkenntnisse über die Reichweite und die Grenzen der derzeit verfügbaren Hard- und Software-Lösungen in der (Zivil-)Justiz und in der öffentlichen Verwaltung vermittelt werden.

Erforderlich, im Hinblick auf die im Rahmen des Schwerpunktstudiums zur Verfügung stehende Ausbil-

dungszeit aber auch ausreichend, dürfte eine jeweils 2-stündige Lehrveranstaltung sein, die von Lehrbeauftragten abgehalten werden sollte, die für die einzelnen Bereiche besonders kompetent sind.

### III. Gegenwärtiger Stand und Perspektiven

#### 1. Erfahrungen

*Erfahrungen* mit diesem Konzept liegen vor für den ersten Block im Grundstudium<sup>4</sup>. Im Sommersemester 1986 wurden von drei wissenschaftlichen Mitarbeitern erstmals Arbeitsgemeinschaften „*Einführung in die EDV sowie in die Textbearbeitung und Textverarbeitung für Juristen*“ durchgeführt. Genutzt werden konnten hierbei die 9 Personalcomputer mit jeweils einer 20 MB Festplatte, die 1985 von der Universität Konstanz für die Gesamtheit der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten im Rahmen des Computer-Investitions-Programmes des Bundes beschafft worden sind. Das Kurskonzept sah ursprünglich nur einen Kurs pro Woche mit 12 Teilnehmern vor. Die Nachfrage der Studienanfänger war aber so groß, daß pro Woche 6 Kurse mit je 12 Teilnehmern angeboten werden mußten. Innerhalb kürzester Zeit hatten sich 72 Studenten, d.h. etwa ein Drittel der Anfänger des Studienjahres 1985/1986, in die Teilnehmerliste eingetragen, bevor diese aus Kapazitätsgründen geschlossen werden mußte. Diese Kurshäufung war nur möglich durch einen weit über die dienstlichen Verpflichtungen der drei wissenschaftlichen Mitarbeiter hinausgehenden Einsatz. Aus Kapazitätsgründen mußten die PC-Arbeitsplätze doppelt belegt werden. Eine vergleichbare Situation bestand im Wintersemester 1986/1987, wo diese Kurse erneut durchgeführt wurden.

#### 2. Sachliche Voraussetzungen für die Durchführung des Kurses

*Hardwareseitig* ist angesichts der Vielzahl der interessierten Jura-Studenten der zur Verfügung stehende Geräte-Pool zu klein. Mit Mitteln des Computer-Investitions-Programmes für das Haushaltsjahr 1987 und mit Unterstützung der Universität sollen noch in diesem Jahr insgesamt 30 Personalcomputer mit Festplatte angeschafft und der Juristischen Fakultät in einem ihr zugeordneten Pool ausschließlich für Zwecke der Lehre zur Verfügung gestellt werden.

*Softwareseitig* sind bereits eine Reihe von Programmen vorhanden, die für den Einsatz in der Lehre und für Zwecke der Ausbildung speziell von Juristen gut geeignet sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- „Word“ als leistungsfähiges allgemeines *Textbearbeitungssystem* und *Textverarbeitungssystem*, das

<sup>4</sup> Vgl. hierzu den ausführlichen Beitrag von Lohner, J.; Spieß, G.; Viebrock, J.: *Einführung in die EDV sowie in die Textbearbeitung und Textverarbeitung für Juristen*. Ein Erfahrungsbericht, IuR 6/1987, S. 248-250.

speziell unter Gesichtspunkten der Gestaltung juristischer Texte unterrichtet wird. Erworben wurde eine classroom-Lizenz;

- verschiedene *allgemeine Programme*, wie z.B. Turbo Pascal, Turbo Prolog, dBASE III plus, Multiplan, Quick Basic-Compiler;
- verschiedene für Juristen besonders bedeutsame Schulungsprogramme mit programmierter Unterweisung, u.a. eine Word 3.0<sup>5</sup>-Schulung, eine dBASE-III-Schulung<sup>6</sup> sowie ein *JURIS*-Schulungsprogramm<sup>7</sup>,
- verschiedene *Autorensysteme*, die dazu verwendet werden sollen, *programmgesteuerte Lernsysteme* zu entwickeln. Vorhanden sind derzeit — ebenfalls classroom-Lizenzen — DIALTUE, ferner — durch Vermittlung von Herrn Kollegen Jones aus England — Prüfversionen von PIL (Pascal Instruction Language) und CCALI („Computer Based Exercises in Law“ des Center for Computer-Assisted Legal Instruction).
- *JURIS-Anschluß* und Programme zur Vorbereitung und Unterstützung von Datenbankrecherchen<sup>8</sup>;
- Schulungsmöglichkeiten im Bereich der *Anwaltssoftware*.

### 3. Personelle Voraussetzungen und Strategien zur Überwindung von Personaldefiziten

Zwei der drei wissenschaftlichen Mitarbeiter, die im Sommersemester 1986 die Arbeitsgemeinschaft durchgeführt haben, sind inzwischen aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Konstanz ausgeschieden. Einer dieser Mitarbeiter wird weiterhin in Form von Lehraufträgen zur Verfügung stehen und seine Erfahrung als Anwalt mit speziellen Anwaltsprogrammen in die Lehre einbringen. Um dem Problem fehlender Kontinuität in der Lehre entgegenzuwirken, hat inzwischen der Senat der Universität Konstanz die unbefristete Anstellung eines für die EDV-Ausbildung besonders kompetenten, wissenschaftlichen Mitarbeiters für die Durchführung dieses Ausbildungskonzeptes beschlossen. Freilich ist die Personaldecke damit immer noch zu knapp.

Ausbildungsseitig muß deshalb ein Interesse daran bestehen, *programmgesteuerte Lernsysteme* zu entwickeln, und zwar unter mehreren Gesichtspunkten, nämlich

- der Förderung des Lernens im Dialog mit dem Computer, um den Jura-Studenten zu ermöglichen,

das im Kurs Gelernte auf- und nachzuarbeiten sowie zu vertiefen, wobei die Studenten selbst Lerntempo und Lernintensität bestimmen können;

- der Unterstützung der Lehre durch Bereitstellen komfortabler Autorensysteme zur selbständigen Erstellung oder Fortentwicklung von Lernprogrammen, die flankierend zu Lehrveranstaltungen eingesetzt werden können;
- der Einübung von Studierenden, die sich einschlägig qualifizieren wollen, in die Anwendung, Auswahl und Evaluation von Wissensrepräsentationssystemen in der Berufspraxis.

Um diese Ziele zu realisieren, bedarf es des flankierenden Einsatzes programmgesteuerter Lernsysteme. Die juristischen Fakultäten werden à la longue nicht umhin kommen können, EDV-Ausbildung für Juristen anzubieten. Über das hierfür erforderliche qualifizierte Personal verfügen jedoch weder die kleinen noch die großen juristischen Fakultäten. Die Personaldecke ist überall zu knapp. Deshalb wird es, wie ja auch die Entwicklung in den USA und in England zeigt, darauf ankommen, in großem Umfang programmgesteuerte juristische Lernsysteme zu entwickeln. Angesichts knapper Ressourcen wird es nur mittels derartiger Lernsysteme möglich sein, daß jeder interessierte Jura-Student eine zeitgemäße EDV-Ausbildung erhält.

Mit Unterstützung der Universität Konstanz wird deshalb z. Zt. ein Forschungsprojekt „Evaluierung und Fortentwicklung von Autorensystemen für den Einsatz in der rechtswissenschaftlichen Lehre“ durchgeführt. Ziel dieses Projekts ist es, Autorensysteme auszuwählen und so zu ergänzen oder fortzuentwickeln, daß sie den Lehrenden bei der Darstellung juristischer Lehrinhalte unterstützen und nicht behindern. Eignung und Akzeptanz verschiedener vorhandener Systeme sollen deshalb unter Bedingungen der Lehrpraxis erprobt und bis zur Erarbeitung von Referenzsystemen vorangetrieben werden.

<sup>5</sup> Niemeier, H.: Word 3.0 Schulung. Für Selbststudium und Gruppenunterricht. München 1987.

<sup>6</sup> Albrecht, P.: dBASE-III-Schulung. Für Selbststudium und Gruppenunterricht. München 1987.

<sup>7</sup> Bauer, A.; Schreiber, W.: Dialogschulung Juris. Einführung in das Arbeiten mit der Datenbank Juris. München 1987.

<sup>8</sup> Hierbei handelt es sich um die von SOFTCONTROL vertriebenen Programme Terminal-Control, Metalog-Vorbereitung, Metalog-Juris, TC-Text und Docu-Trieve.